

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aitrach am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Aitrach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühreneinheiten sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angeborene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.09.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### **Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aitrach, den 21.12.2020

Kellenberger  
Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.	Amtsleistung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	15,00/15 min
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,00/15 min
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	15,00/15 min
2.3.	Zurücknahme eines Antrags	15,00/15 min
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	15,00/15 min
	(mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	gebührenfrei
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15,00 – 750,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
6.	Bescheinigungen	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 – 75,00
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00/15 min
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1.	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,00/15 min
8.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	20,00/15 min
9.	Schreibgebühren	
9.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite Din A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00/15 min
9.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00/15 min

9.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlicher Texte wie die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00/15 min
9.2.	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke erhoben	
9.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,00
	für jede weitere Seite	0,50
9.2.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,00
10.	Baugesetzbuch: Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.	25,00
11.	Bauordnungsrecht	
11.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 70,00
11.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 v.T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 50,00
11.3.	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	10,00 je NB mind. 25,00
12.	Bestattungsrecht	
12.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00
12.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00
13.	Fischereischeine	
13.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG) (nachrichtlich: plus 8,00€ Fischereiabgabe pro Jahr)	
13.1.1.	Jahresfischereischein	20,00
13.1.2.	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00
13.1.3.	Verlängerung eines Fischereischeines	5,00
13.1.4.	Jugendfischereischein	10,00
14.	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1.	Bei Sachen bis zu 50,00 € Wert	2% des Wertes, mind. 3,00
14.2.	Bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 und 1% des Mehrwerts
15.	Gewerbesachen	
15.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 – 25,00
15.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	10,00
15.3.	Spiele	
15.3.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	75,00 – 1.500,00
15.3.2.	Bestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO	50,00
15.3.3.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	75,00 – 1.500,00
15.4.	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO)	75,00 – 1.500,00
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,00
16.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	30,00
18.	Immissionsschutzrecht: Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	15,00/15 min
19.	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhandels von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	20,00 – 200,00

20.	Melderecht	
20.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	7,00
20.1.2.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00
20.1.3.	erweiterte Auskunft (§ 45 MBG)	10,00
20.1.4.	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	2,00
20.1.5.	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 – 2.500,00
20.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00
20.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	0,00
20.3.1.	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	5,00
20.3.2.	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	10,00
20.3.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (wenn mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	10,00/15 min
20.4.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00/15 min
20.5.	Gebührenfrei sind insbesondere	
20.5.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
20.5.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
20.5.3.	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei
20.5.4.	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei
20.5.5.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
20.5.6.	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
20.5.7.	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei
20.5.8.	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
20.5.9.	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei
20.5.10.	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung: Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 – 400,00
22.	Wasserrecht	
22.1.	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	15,00/15 min
22.2.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	15,00/15 min
22.3.	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 Satz 1 WG)	15,00/15 min
23.	Umweltinformationen: Zurverfügungstellung von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
23.1.	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	gebührenfrei
23.2.	Erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	20,00 - 250,00
23.3.	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250,00 – 500,00
23.4.	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	
24.	Landesinformationsfreiheitsgesetz: Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	

24.1.	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	bis 0,5 h gebührenfrei, dann 15,00/15 min
24.2.	erheblichen Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	
24.3.	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	
24.4.	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	
25.	Abwasserbeseitigung: Genehmigung eines Entwässerungsantrags	35,00
26.	Wasserversorgung: Genehmigung eines Wasserversorgungsantrages	35,00
27.	Feiertagsrecht	
27.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes)	15,00 – 70,00
27.2.	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
27.2.1.	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 verboten sind	35,00 – 150,00
27.2.2.	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tags verboten sind	45,00 – 250,00
28.	Gaststättenrecht	
28.1.	Erteilung von Gestattungen (§ 12 Abs. 1 GastG)	15,00 – 1.000,00
28.2.	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO)	15,00 – 50,00
29.	Sonstige polizeirechtliche Angelegenheiten	
29.1.	Befreiung von der Polizeiverordnung (§ 18 PolG)	15,00/15 min
29.2.	Platzverweis häusliche Gewalt (§§ 1, 3 PolG)	15,00/15 min
29.3.	Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	15,00/15 min
29.4.	sonstige polizeirechtlichen Anordnungen (§§ 1, 3 PolG)	15,00/15 min
29.5.	Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden (§§ 1, 3 PolG i. V. m. PolVOgH) des MLR)	15,00/15 min